

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „heute.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 13.12.2022 im selbständigen Verfahren gegen die „**DJ Digitale Medien GmbH**“, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „heute.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Kurz-Freundin sauer [...]**“, erschienen am 29.10.2022 auf „heute.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz; Intimsphäre).**

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zum oben genannten Beitrag heißt es, dass die Staatsanwaltschaft in der Chat-Affäre nun zum Schluss gekommen sei, dass man Sebastian Kurz' Freundin nicht bevorzugt habe; es sei nicht interveniert worden.

Im Artikel wird berichtet, dass die Chat-Causa rund um Ex-ÖBAG-Chef Thomas Schmid (46) und Alt-Kanzler Sebastian Kurz (36) immer weitere Kreise ziehe. Es gebe mittlerweile auch erste Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft zu dem Vorwurf Schmid, wonach Sebastian Kurz über ihn ungerechtfertigt eine Gehaltserhöhung und Bonuszahlungen als Mitarbeiterin im Finanzministerium für seine Lebensgefährtin erwirkt haben solle. Dem bisherigen Ermittlungsstand – „Heute“ liege der entsprechende Amtsvermerk vor – zufolge habe Kurz' Freundin „im Zeitraum 2017 bis 2021 Zusatzbonuszahlungen im Ausmaß von rund 25.600 Euro“ erhalten. Die Zahlungen seien aber nach gleichbleibendem Schema an alle Abteilungsbediensteten derselben Planstellenstufe erfolgt. Niedriger eingestufte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten zwar proportional weniger Bonusgelder erhalten, doch sei eine direkte Bevorzugung nicht ersichtlich. Und: „Innerhalb des genannten Zeitraums ist keine auffällige Änderung ersichtlich, die auf eine Intervention schließen lässt“, befinde die Staatsanwaltschaft.

Weitere Unterlagen würden allerdings Schmid's Erinnerungen stützen, wonach für Kurz-Freundin Susanne und eine ihrer Kolleginnen eine Hochstufung in eine besser bezahlte Verwendungsgruppe urgiert worden sei, um die stetig wachsenden Herausforderungen abzugelten. Schmid hätte diese bereits im Dezember 2018 erbeten, Anfang 2019 habe er noch einmal nachgehakt. Im zuständigen Ministerium für öffentlichen Dienst sei daraufhin festgehalten worden, dass der Antrag vorgezogen werde, weil informell kommuniziert worden wäre, dass es sich um die Lebensgefährtin des Bundeskanzlers handle. „Soweit ersichtlich erfolgte die Umsetzung bereits per 1. Februar 2019“, schreibe die Staatsanwaltschaft, wobei es hier nur um eine Gehaltserhöhung von rund 60 Euro monatlich gehe. Im Amtsvermerk der Staatsanwaltschaft würden sich auch höchstpersönliche Chat-Verläufe der Kurz-Freundin und ihrer Arbeitskollegin finden, die sich typisch österreichisch über ihren Chef echauffiert hätten und in der die Betroffene mit ihrer neuen Rolle hadere, in die sie offenbar durch ihre Beziehung zum Regierungschef gesteckt worden sei.

Anschließend wird im Artikel aus mehreren Chatnachrichten zwischen Susanne Thier und ihrer Arbeitskollegin zitiert, darin tauschen sich die Betroffenen u.a. auch über zwei Arbeitskollegen und ihren Vorgesetzten aus. Im Artikel ist von „höchstpersönlichen Chat-Verläufen“ die Rede.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die im Beitrag zitierten Chats von Susanne Thier. Seiner Meinung nach handle es sich dabei um höchstpersönliche, völlig unerhebliche Nachrichten.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte der Chefredakteur des Mediums aus, dass man sich bei der Berichterstattung zu Susanne Thier an einer früheren Presserat-Entscheidung orientiert habe, in der u.a. festgehalten worden sei, dass Thier während der politischen Tätigkeit von Sebastian Kurz in den Medien präsent gewesen bzw. bei Wahlkampf- und Parteiveranstaltungen an der Seite ihres Lebensgefährten aufgetreten sei. Der Senat 1 habe damals anlässlich einer Karikatur von Frau Thier die Ansicht vertreten, dass die

Veröffentlichungsinteressen des Mediums gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Abgebildeten stärker zu gewichten seien, so der Chefredakteur.

Mit Blick auf die öffentlich gewordene Beschuldigtenvernahmen von Thomas Schmid habe ein öffentliches Interesse an der Causa bestanden, zumal Frau Thier im BMF aus Steuermitteln bezahlt werde, das BMF sich selbst zu Wort gemeldet und Kurz den Gehaltszettel seiner Lebensgefährtin gegenüber Medien offengelegt habe. Der Faktencheck all dieser Behauptungen sei der Redaktion dann einige Tage später anhand eines Aktenvermerks der WKStA gelungen, nämlich dass eine direkte Bevorzugung Thiers nicht ersichtlich sei. Um diesen Aspekt näher zu erläutern und einer breiten Leserschaft nachvollziehbar zu machen, habe sich das Medium einiger weniger, sorgfältig ausgewählter Chatnachrichten Thiers bedient; diese würden zeigen, dass sie im BMF keine Sonderbehandlung erhalten habe, sondern vielmehr darunter gelitten hätte. Zudem merkte der Chefredakteur an, dass der Name der Arbeitskollegin zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht einmal abgekürzt genannt worden sei.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Artikel ein für die Allgemeinheit wichtiges Thema betrifft, nämlich mutmaßliche Interventionen im Finanzministerium zugunsten der Lebensgefährtin des damaligen Bundeskanzlers. Im Zentrum steht der von Thomas Schmid erhobene Vorwurf, dass er eine Gehaltserhöhung bzw. Bonuszahlungen für Susanne Thier erwirkt habe. Die Senate des Presserats haben bereits mehrmals festgehalten, dass (begründete) Verdachtsfälle von Amtsmissbrauch oder politischer Korruption von öffentlichem Interesse sind; die Presse- und Meinungsfreiheit ist dabei generell weit auszulegen (siehe die z.B. Fälle 2016/267, 2019/007 und 2021/308).

Weiters stimmt der Senat mit der Medieninhaberin darin überein, dass Susanne Thier weniger Persönlichkeitsschutz als eine reine Privatperson genießt: Obwohl ihre Position nicht vergleichbar mit der ihres Lebensgefährten ist, war auch sie während der politischen Tätigkeit von Sebastian Kurz in den Medien regelmäßig präsent; sie trat bei Wahlkampf- und Parteiveranstaltungen an seiner Seite auf, außerdem ließ sich das Paar regelmäßig bei Society-Veranstaltungen gemeinsam ablichten. In diesem Sinne nahm Frau Thier am öffentlichen Leben teil und ist somit nicht als reine Privatperson anzusehen (siehe dazu die Mitteilung 2021/625, auf die sich auch der Chefredakteur von „heute.at“ in seiner Stellungnahme beruft).

Allerdings ist auch Susanne Thier ein Privatbereich zuzugestehen, in dem sie sich unbeobachtet fühlen kann und den die Medien respektieren müssen. Dieser Grundsatz gilt nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats sogar für aktive Politikerinnen und Politiker (vgl. dazu die Fälle 2014/194, 2018/130 und 2020/162). Auch bei Personen des öffentlichen Lebens ist es somit erforderlich, die schutzwürdigen Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen gegen ein allfälliges Informationsinteresse der Öffentlichkeit sorgfältig abzuwägen (siehe Punkt 10.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Der Senat vertritt die Auffassung, dass der erste Teil des Artikels über das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und die Vernehmungen, die damit in Zusammenhang stehen, aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden ist. Im zweiten Teil wird jedoch aus Chatnachrichten zitiert, die dem privaten Bereich von Susanne Thier zuzurechnen sind: Zum einen veröffentlicht „heute.at“ Chats über Gesprächsinhalte von Sebastian Kurz und Susanne Thier hinsichtlich ihres Verhaltens im beruflichen Umfeld (vgl. dazu u.a. die Fälle 2014/S008-I und 2017/239). Zum anderen macht das Medium auch vertrauliche Bemerkungen Thiers über ihre Mitarbeiter und ihren Vorgesetzten publik. Bei diesen

Chatnachrichten überwiegt nach Meinung des Senats der private Charakter; für die strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind sie nicht relevant. Im Übrigen hält „heute.at“ im Artikel selbst fest, dass es sich bei diesen Chats um „höchstpersönliche Chat-Verläufe“ handle.

Nach Ansicht des Senats wäre es zumindest erforderlich gewesen, die vorliegenden Chats auf eine sachliche Art und Weise zusammenzufassen, so wie dies der Chefredakteur in seiner schriftlichen Stellungnahme getan hat. Die wortgetreue Wiedergabe der Chatnachrichten über die Arbeitskollegen und den Vorgesetzten kann jedenfalls das berufliche Fortkommen von Susanne Thier negativ beeinträchtigen (vgl. in dem Zusammenhang etwa den Fall 2018/041).

Im Ergebnis erkennt der Senat an der detaillierten Veröffentlichung der Chatnachrichten kein legitimes Informationsinteresse. Nach Meinung des Senats dient die Veröffentlichung in erster Linie der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das betroffene Medium wurde seiner Filterfunktion nicht gerecht, sodass der Senat einen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex feststellt.

Überdies merkt der Senat kritisch an, dass der Beitrag online nach wie vor unverändert abrufbar ist; er empfiehlt eine Anpassung im Sinne der vorliegenden Entscheidung. In dem Zusammenhang verweist der Senat auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**DJ Digitale Medien GmbH**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
13.12.2022